



KÖLNER ZOO

*BEWAHREN.
GESTALTEN.
VORSORGEN.*

ERBSCHAFTEN
ZUGUNSTEN DES KÖLNER ZOO





GUTE GRÜNDE,

DEN KÖLNER ZOO MIT EINER ERBSCHAFT ODER EINER TRAUERSPENDE ZU UNTERSTÜTZEN:

ETWAS BLEIBENDES SCHAFFEN: Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag, um Ihren Kölner Zoo auch für künftige Generationen zu bewahren.

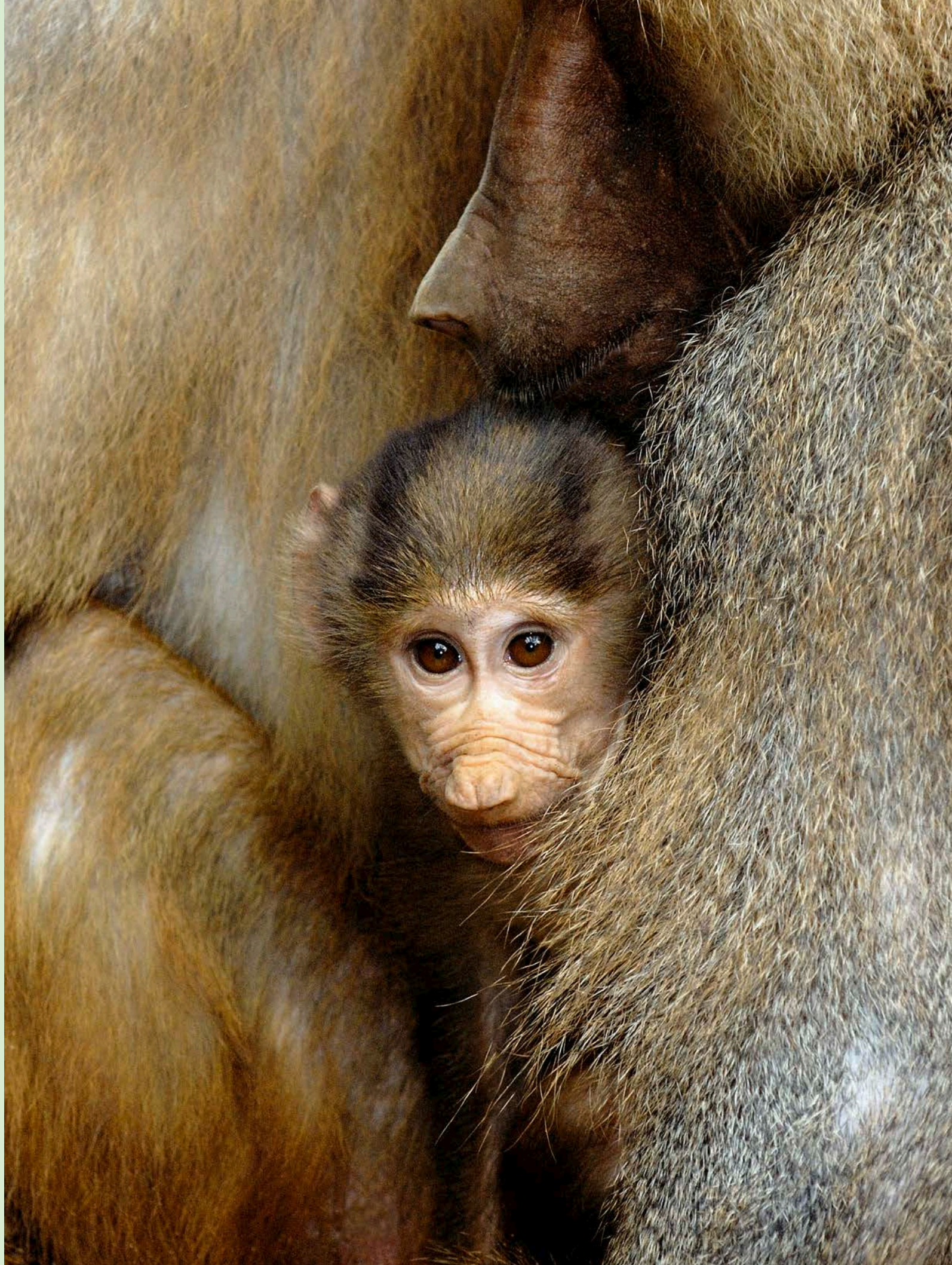
KEIN CENT GEHT VERLOREN: Der Kölner Zoo ist als gemeinnütziges Unternehmen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer vollständig befreit. Ihre Zuwendungen gehen steuerfrei an den Kölner Zoo.

ES SELBST IN DER HAND HABEN: Wer ein Testament aufsetzt, sagt klar und selbstbestimmt, was mit seinen eigenen Vermögenswerten passiert.

VERTRAUEN ALS VERPFLICHTUNG: Der Kölner Zoo geht verantwortlich und sorgfältig mit Erbschaften und Trauerspenden um.

IHREM ANLIEGEN ENTSPRECHEN: Wir versichern Ihnen schon jetzt, Ihr Erbe ausschließlich zur Verbesserung und Erhaltung unserer Tieranlagen einzusetzen.

Auf Wunsch werden Sie mit einer hochwertigen Plakette oder auf einer Spendentafel unmittelbar an der von Ihnen gewünschten Anlage verewigt.





BEGEISTERT FÜR TIERE. DER KÖLNER ZOO STELLT SICH VOR

DER ZOO AUF EINEN BLICK

DER KÖLNER ZOO WURDE 1860 GEGRÜNDET UND IST EINER DER ÄLTESTEN UND BELIEBTESTEN ZOOS IN DEUTSCHLAND. JEDES JAHR BESUCHEN DURCHSCHNITTLICH 1,2 MILLIONEN MENSCHEN DEN KÖLNER ZOO. AUF 20 HEKTAR HABEN RUND 10.000 TIERE, DARUNTER ELEFANTEN, TIGER, LÖWEN, OKAPIS, LEMUREN, AMEISENBÄREN UND TAPIRE, IHR ZUHAUSE GEFUNDEN.

Die Haltung erfolgt auf Basis neuester zoologischer Erkenntnisse in großzügigen Gehegen, die sich ausschließlich an den Bedürfnissen der Tiere ausrichten. Einmalig ist die Kombination aus modernen Gehegen, denkmalgeschützten Anlagen und weitläufiger Parklandschaft, die den Zoo zu einem liebenswerten und authentischen Stück Köln machen.

Der Kölner Zoo ist ein wissenschaftlich geführter Zoo und Teil des weltweiten Zoo-Netzwerks und pflegt hervorragende internationale Kontakte. Dabei sind wir der Welt-Zoo-Naturschutzstrategie und den EU-Zoorichtlinien verpflichtet.

Diesen Grundsätzen trägt der Kölner Zoo mit seinem Masterplan Rechnung: Getreu dem Motto „Kölner Zoo – Begeistert für Tiere“ entwickeln wir darin Visionen für einen modernen, artgerechten und attraktiven Lebensraum für alle Tierarten in unserem Zoo.

UNSERE ZIELE UND AUFGABEN SIND VIELSEITIG:

DER KÖLNER ZOO IST EINE BEGEGNUNGSSTÄTTE FÜR TIERE UND MENSCHEN, die den Besuchern Kenntnisse von der Vielfalt der

Tierwelt und Einsichten in biologische und ökologische Zusammenhänge vermitteln will. Für viele Menschen ist der Zoo heute die einzige Gelegenheit zur persönlichen Begegnung mit Tieren.

GLEICHZEITIG IST DER KÖLNER ZOO EIN ORT DER ERHOLUNG UND BEGEGNUNGSSTÄTTE FÜR GROSS UND KLEIN. Wir möchten für alle Besucher attraktiv sein und Erholung und Bildung miteinander in Einklang bringen. Ziel ist es, die Bedürfnisse der Tiere und die der Besucher optimal aufeinander abzustimmen.

AUCH DER BEREICH FORSCHUNG ZÄHLT ZU DEN ELEMENTAREN AUFGABEN. Dabei kooperieren wir mit anderen Zoos und arbeiten effizient mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Institutionen zusammen.

WIR BETREIBEN NATUR- UND ARTENSCHUTZ IM RAHMEN VERSCHIEDENER PROJEKTE IM IN- UND AUSLAND. Von der Ausrottung bedrohte Wild- und Haustierarten werden im Rahmen nationaler und internationaler Programme durch koordinierte Nachzucht erhalten. Sind entsprechende Lebensräume vorhanden, werden Nachzuchttiere ausgewildert.

BLEIBENDES SCHAFFEN. ERBSCHAFTEN ZUGUNSTEN DES KÖLNER ZOOS



SIE HABEN ES IN DER HAND

MIT EINER TESTAMENTARISCHEN ZUWENDUNG ERMÖGLICHEN SIE ES UNS, SELTENE TIERARTEN ZU SCHÜTZEN UND DEN KÖLNER ZOO NACH NEUESTEN TIERGÄRTNERISCHEN ERKENNTNISSEN ZUM WOHE UNSERER TIERE WEITERZUENTWICKELN. SEIEN SIE VERSICHERT, DASS WIR JEDE ZUWENDUNG EFFIZIENT UND ZIELGERICHTET EINSETZEN UND DASS IHR BEITRAG – EGAL WIE GROSS ODER KLEIN – IMMER VIEL BEWEGEN WIRD!

Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen praktische Tipps und nützliche Hinweise zu den Themen Vererben und Testament zusammengestellt.

EIN TESTAMENT – WARUM?

Mit einem Testament legen Sie verbindlich fest, für welche Ziele und Zwecke Ihr Vermögen eingesetzt wird. Das hat gleich mehrere Vorteile:

ES SELBST IN DER HAND HABEN: Wer ein Testament aufsetzt, hat es selbst in der Hand, den eigenen Nachlass zu regeln. Ist kein Testament vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese berücksichtigt nur Blutsverwandte und deren Ehegatten als Erben. Dabei möchten Kinderlose oft nicht, dass entfernte Verwandte, mit denen sie wenig verbindet, das ersparte Vermögen übertragen bekommen. Gibt es keine Verwandten, tritt der Staat an ihre Stelle und wird zum Erben.

Die gesetzlichen Regelungen können Ihrem Willen durchaus entsprechen. Wollen Sie Ihr Vermögen allerdings anders aufteilen,

als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht, müssen Sie zwingend ein Testament aufsetzen.

VORSORGE TREFFEN: Mit Ihrem letzten Willen können Sie gezielt Vorsorge treffen. Zum einen für Menschen, die Ihnen nahe stehen und die Sie besser absichern möchten, als es das Gesetz vorsieht. Zum anderen, indem Sie Institutionen unterstützen, die für Werte und Ziele eintreten, die Ihnen am Herzen liegen.

Gemeinnützige Organisationen wie der Kölner Zoo können nur dann als Erben eintreten, wenn dies schriftlich, am besten in einem notariellen Testament, niedergelegt wird.

Dabei gilt es, einige Hinweise zu beachten. Damit alles nach Ihren Wünschen geregelt wird – sinnvoll und genauso, wie Sie es wollen!

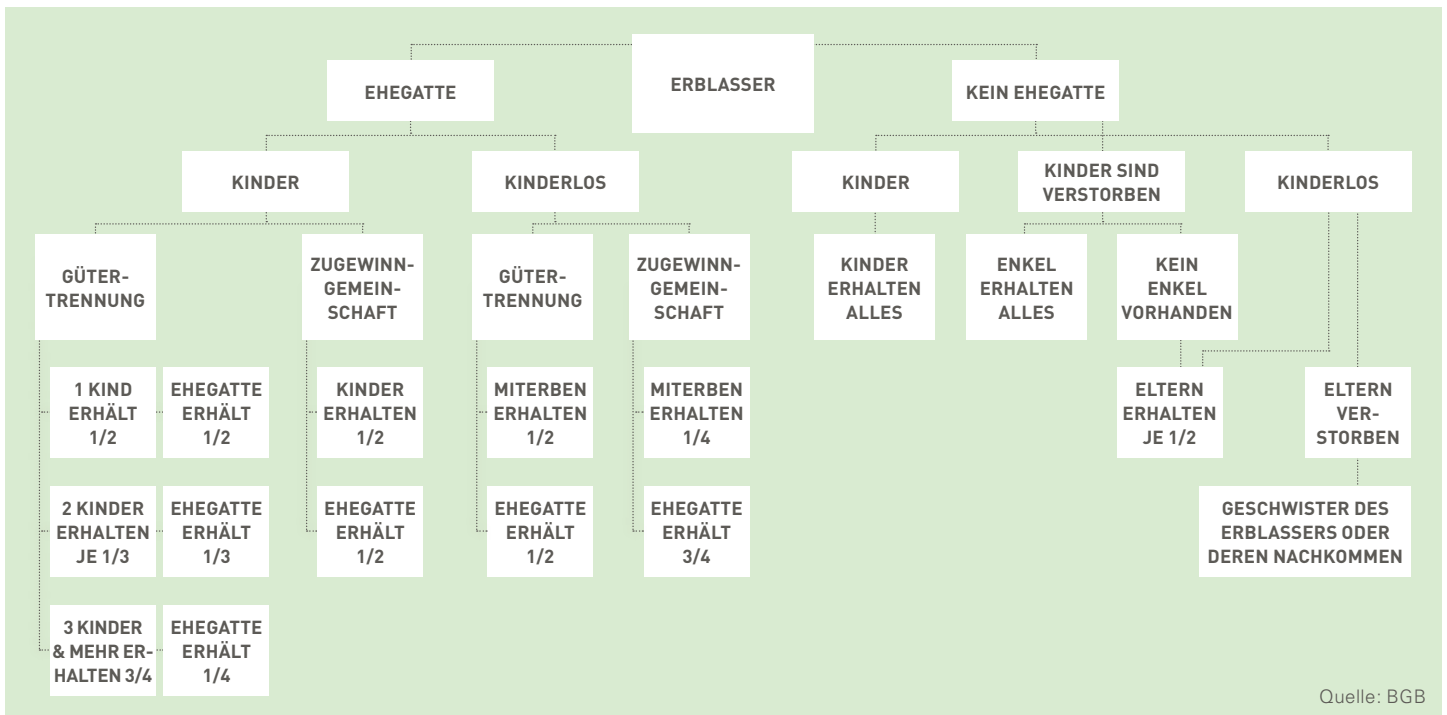


WER ERBT?

Liegt kein Testament vor, gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Das nachfolgende Schaubild soll einen grundsätzlichen Überblick vermitteln. Wir empfehlen aber in jedem Fall, sich vor Erstellung eines

Testaments von einem Rechtsanwalt oder Notar fachkundig beraten zu lassen, denn oft steckt der „Teufel im Detail“.

Grundsätzlich gilt folgende Reihenfolge:



DER PFLICHTTEIL: Mit einem Testament verfügen Sie frei über Ihr Vermögen. Unabhängig von testamentarischen Regelungen haben aber Ihre Kinder, Ihr Ehegatte und – wenn es keine Kinder gibt – Ihre Eltern Anspruch auf einen Pflichtteil. Die Höhe des Pflichtteils entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs.

Der Pflichtteil kann nur bei sehr gravierenden Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten entzogen werden. Darüber hinaus kann ein einvernehmlicher Pflichtteilsverzicht vereinbart werden. Dies muss zwingend notariell beurkundet werden, sonst ist es unwirksam.



WELCHE ARTEN VON TESTAMENTEN GIBT ES?

TESTAMENTE KÖNNEN AUF ZWEI VERSCHIEDENE ARTEN ANGEFERTIGT WERDEN: ENTWEDER HANDSCHRIFTLICH SELBST VERFASST ODER VON EINEM NOTAR NIEDERGESCHRIEBEN.

DAS HANDSCHRIFTLICHE TESTAMENT

Es muss in allen Teilen vom Erblasser eigenhändig und ausschließlich handschriftlich verfasst sein. Eigenhändig unterschriebene Testamente, die auf der Schreibmaschine oder dem Computer angefertigt wurden, sind dagegen unwirksam. Das Testament soll am Ende mit Ort und Datum versehen werden. Es muss vom Verfasser mit vollständigem Vor- und Nachnamen unterschrieben werden. Spätere Änderungen oder Ergänzungen müssen durch Datum und Unterschrift bestätigt werden. Sofern man alleinstehend ist, ist es in jedem Falle ratsam, ein solches Testament bei einem Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben, auch wenn hierbei Gerichtskosten anfallen. Nur so ist sichergestellt, dass es im Todesfall auch gefunden wird. Die Hinterlegung wird mit einem Hinterlegungsschein bestätigt.

DAS NOTARIELLE TESTAMENT

Ein solches Testament muss von einem Notar beurkundet werden, der Ihren letzten Willen niederschreibt. Der Notar sorgt anschließend dafür, dass Ihr Testament vom zuständigen Amtsgericht in amtliche Verwahrung genommen wird. Für notariell beurkundete Testamente fallen geringe Kosten an. Dies ist aber auch bei einem handschriftlichen Testament der Fall, sofern es verwahrt wird. In jedem Fall bedarf es nach Eröffnung des handschriftlichen Testaments eines Erbscheins, dessen Beantragung für den Erben mit Kosten und nicht unerheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Demgegenüber ist ein notarielles Testament nach Eröffnung uneingeschränkt wirksam und entfaltet die gleiche rechtliche Wirkung wie ein Erbschein, ohne dass ein solcher noch

beantragt werden müsste. Dementsprechend entfallen auch die hierfür zu entrichtenden Kosten und der Erblasser kann sicher sein, dass sein letzter Wille richtig verstanden und rechtlich wirksam aufgeschrieben worden ist. Notarielle Testamente können zudem jederzeit widerrufen werden, sodass man trotz eines solchen Testaments den letzten Willen jederzeit ändern kann.

NEBEN DIESEN ZWEI GRUNDSÄTZLICHEN UNTERSCHIEDSMERKMALEN GIBT ES UNABHÄNGIG VON DER FRAGE, OB SIE IHREN LETZTEN WILLEN HANDSCHRIFTLICH VERFASSEN ODER VON EINEM NOTAR NIEDERSCHREIBEN LASSEN WOLLEN, VERSCHIEDENE TESTAMENTSFORMEN, DIE INDIVIDUELL UND JE NACH LEBENSLAGE DIE RICHTIGE WAHL DARSTELLEN:

DAS GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENT

Eheleute und gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Lebensgemeinschaft können ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament festhalten.

Beim handschriftlichen Testament ist es in diesem Falle ausreichend, wenn einer der Partner den Text handschriftlich verfasst und im Anschluss beide Partner unterzeichnen. Eine Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments ist die sogenannte „wechselseitige Verfügung“, mit der sich die Partner wechselseitig als Alleinerben einsetzen. Nach dem Tod des Längerlebenden erben dann Kinder oder zum Beispiel – falls ausdrücklich im Testament gewünscht – gemeinnützige Organisationen. Ein gemeinschaftliches Testament kann zu Lebzeiten von beiden Partnern gemeinsam oder auch einseitig, dann allerdings nur mit notarieller Beurkundung, widerrufen werden. Nach dem Tod des Partners kann der Überlebende das gemeinschaftliche Testament nur dann ändern, wenn dies im ursprünglichen Testament ausdrücklich gestattet ist.

Darüber hinaus existieren eine Reihe weiterer Sonderformen des gemeinschaftlichen Testaments. Fachanwälte für Erbschaftsrecht oder Notare geben Ihnen gerne Auskunft über die für Sie geeignete Form.

»

LEBEN HEISST VERÄNDERUNG.

«

WAS SIE NOCH BEACHTEN SOLLTEN:

DAS VERMÄCHTNIS

Eine Besonderheit stellt das sogenannte Vermächtnis dar, das unabhängig von der Frage, ob ein Testament handschriftlich oder notariell errichtet wurde, darüber bestimmt, dass der Bedachte nur einen bestimmten Vermögenswert aus dem Nachlass erhält. Der Unterschied zum Erben besteht darin, dass dieser das ganze Vermögen – oder bei mehreren Erben Teile davon – erbt und gleichzeitig Rechtsnachfolger des Verstorbenen wird, während der sogenannte „Vermächtnisnehmer“ ohne weitere Rechte und Pflichten nur das ausgelobte Vermächtnis erhält.

DER ERBVERTRAG

Der Erbvertrag ist eine Verfügung von Todes willen in Form eines Vertrags mit mindestens einem weiteren Beteiligten. Der Erbvertrag muss in jedem Fall notariell beurkundet werden und kann im Gegensatz zu einem klassischen Testament nur im Einvernehmen mit allen Beteiligten geändert werden. Er eignet sich vor allem, um eine Unternehmensnachfolge zu regeln.

VERFÜGUNGEN ZUGUNSTEN DRITTER IM TODESFALL

Verfügungen erlauben es, ein Bankguthaben oder ein Wertpapierdepot im Todesfall direkt auf eine bestimmte natürliche oder juristische Person zu übertragen. Rechtlich gesehen ist diese Art der Verfügung ein Schenkungsvertrag, der mit einer Bank geschlossen wird.

Wenn Sie eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, sollten Sie einen Bezugsberechtigten eintragen, dem das Auszahlungskapital zufällt, wenn Sie die Fälligkeit nicht erleben sollten. Sie können die Summe der Lebensversicherung auch auf dem Weg eines Vermächtnisses ganz oder teilweise bestimmten Empfängern zuweisen.

Sollten Sie Gelder Ihrer Lebensversicherung für den Kölner Zoo bestimmen, sind in beiden Fällen weder Erbschafts- noch Schenkungssteuer abzuführen.

EINSETZEN EINES TESTAMENTSFULLSTRECKERS

Der Erblasser kann mit der Einsetzung einer nach Möglichkeit juristisch gebildeten Vertrauensperson als Testamentsvollstrecker über seinen Tod hinaus Einfluss auf die Verwaltung und Teilung seines Nachlasses nehmen. Damit ist gewährleistet, dass Ihre Erbschaft unparteiisch und in Ihrem Sinne abgewickelt wird.

Der Testamentsvollstrecker ist als einziger berechtigt, Entscheidungen zu fällen, die das Erbe betreffen. Dabei muss er ordnungsgemäß vorgehen und die Erben über sämtliche Einnahmen und Ausgaben informieren. Die Entscheidung über die Einsetzung und die Aufgaben des Testamentsvollstreckers trifft der Erblasser in seinem Testament. Die Vollstreckung kann entweder das gesamte Erbe betreffen oder sich auf Teile davon beschränken. Sie kann auf den Zeitraum der Abwicklung und Auseinandersetzung des Nachlasses befristet oder auf Dauer eingerichtet werden. Dies gilt etwa für den Fall, dass Erben minderjährig oder betreuungsbedürftig sind. Der Testamentsvollstrecker kann für die übernommenen Aufgaben eine angemessene Vergütung verlangen. Ein Testamentsvollstrecker ist dann von Vorteil, wenn das Testament kompliziert ist. Bei einfachen Testamenten ist ein Vollstrecker nicht unbedingt notwendig.

WIE SCHREIBE ICH EIN TESTAMENT?

- ① — Mein Testament
- ② — Ich, Hans Mustermann, geboren am 27. Mai 1954 in Musterhausen, derzeit wohnhaft in der Musterstraße 67 in 67890 Musterstadt, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:
- ③ — Ich widerrufe jede von mir bis heute errichtete Verfügung.
- ④ — Zu meinem alleinigen Erben berufe ich meine Nichte Sarah Mustermann, geboren am 10. Oktober 1971 in Musterdorf, wohnhaft in der Musterstraße 98, 53427 Musterhausen.
Zum Ersatzerben bestimme ich ihre Tochter Anna Muster, geboren am 01. September 1984 in Musterdorf, ebenfalls wohnhaft in der Musterstraße 98, 53427 Musterhausen.
- ⑤ — Vermächtnisse:
Meiner Paten-tochter Maria Mustermann, geboren am 10. August 1985 in Musterdorf, wohnhaft in der Mustermännerstraße 65, 89978 Mustberg, vermache ich meine goldene Armbanduhr.
Der Kölner Zoo, Riehler Straße 173, 50735 Köln, erhält aus meinem Geldvermögen einen Betrag in Höhe von 7.500 Euro.
Musterstadt, 06. Februar 2015
- ⑥ — Hans Mustermann



-
- ① **AUS DER ÜBERSCHRIFT MUSS KLAR HERVORGEHEN, WOVON DER TEXT HANDELT.** „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“ sind hierfür gängige Formulierungen.
 - ② **ANGABEN ZUR PERSON:** In den ersten Satz sollten Sie alle Angaben zur Person aufnehmen (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort sowie den Wohnsitz zur Zeit der Testamentsniederschrift). So ist direkt ersichtlich, um wessen Testament es sich handelt.
 - ③ **WIDERRUF:** Wer bereits früher ein Testament erstellt hat, sollte dieses widerrufen und die alten Schriftstücke vernichten. Wenn bereits Regelungen in einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testament (zum Beispiel Ehegattentestament) existieren, können diese nicht einseitig geändert werden. Das neue Testament wäre insofern unwirksam.
 - ④ **ERBEINSETZUNG:** Den in Ihrem Testament benannten Erben bestimmen Sie zu Ihrem Rechtsnachfolger, der nach Ihrem Tod in alle Ihre Rechte und Pflichten eintritt. Ihr Erbe erhält die ihm zugedachten Vermögenswerte, erbt aber auch eventuelle Schulden und sonstige Verpflichtungen. Setzen Sie mehrere Erben ein, müssen Sie die jeweils zugewandten Anteile des Vermögens – die sogenannte Erbquote – benennen. Für den Fall, dass der eingesetzte Erbe wegfällt, sollten Sie immer einen Ersatzerben benennen. Stirbt der von Ihnen eingesetzte Erbe vor dem Erbfall, ist Ihr Testament unvollständig. Mangels Regelung kann dann die gesetzliche Erbfolge greifen. Außerdem gilt: Ihre nächsten Angehörigen haben Anspruch auf ihren Pflichtteil – und zwar unabhängig davon, wen Sie zum Erben bestimmen.
 - ⑤ **VERMÄCHTNISSE:** Mit einem Vermächtnis wenden Sie einzelne Vermögenswerte – zum Beispiel Kunstgegenstände oder einen gewissen Geldbetrag – einer bestimmten Person oder gemeinnützigen Organisation zu. Dieser Vermögenswert fällt dann nicht in den Nachlass und der oder die Erben sind verpflichtet, diesen an den Vermächtnisnehmer herauszugeben.
 - ⑥ **ABSCHLUSS:** Damit das Testament wirksam ist, muss es am Ende mit vollem Vor- und Nachnamen unterschrieben werden. Darüber hinaus sollten Ort und Datum der Niederschrift angegeben werden. Spätere Änderungen oder Ergänzungen sollten ebenfalls mit Unterschrift, Ort und Datum versehen werden. Mehrseitige Testamente sollten nummeriert und die einzelnen Seiten gegebenenfalls auch paraphiert werden.

TESTAMENT AUFGESETZT, WAS DANN?

- Vergessen Sie nicht, Ihr Testament neuen Entwicklungen anzupassen – so zum Beispiel Geburten oder Todesfällen in der Familie sowie Vermögenszuwächsen oder -verlusten.
- Geben Sie Ihr Testament beim zuständigen Amtsgericht in Verwahrung.
- Fachanwälte und Notare geben Ihnen bei Detailfragen – zum Beispiel zur 2009 in Kraft getretenen Reform des Erbschaftsrechts – kompetent Auskunft.



CHRISTOPHER LANDSBERG

→ TEL.: +49 [0] 221. 77 85-120

→ E-MAIL: LANDSBERG@KOELNERZOO.DE

WAS GESCHIEHT MIT ZUWENDUNGEN AN DEN ZOO?

Unser Finanzvorstand Christopher Landsberg, selbst Rechtsanwalt, ist mit der Thematik Erbschaften seit Jahren vertraut und betreut diesen Bereich. Im Interview erklärt er, was bei Nachlässen beachtet werden muss.

HERR LANDSBERG, WARUM SOLLTE ICH DEM ZOO EINE ERBSCHAFT HINTERLASSEN?

Wenn Sie sich wünschen, einen Beitrag für die Tiere und für die Natur zu leisten, dann ist eine „Erbschaft für die Tiere“ im Kölner Zoo genau das Richtige für Sie. Sie helfen uns damit nicht nur, viele in der Wildnis vom Aussterben bedrohte Tierarten zu erhalten. Mit Ihrem Nachlass unterstützen Sie gleichzeitig unsere Bildungsarbeit und erreichen eine Vielzahl von gleichgesinnten Menschen aller Altersgruppen, vor allem aber auch die vielen Kinder, die bei uns die Nähe zur Tierwelt suchen. Mit Ihrer Hilfe können wir sie für die Vielfalt der Tierwelt und die Schönheit der Natur begeistern.

MUSS ICH ODER DER ZOO NOCH STEUERN ZAHLEN, WENN ICH DEM ZOO ETWAS VERERBE?

Nein, denn der Kölner Zoo ist eine gemeinnützige, steuerbefreite Einrichtung. Das bedeutet, dass keinerlei Erbschaftssteuer anfällt und jeder Euro zu 100 Prozent direkt bei unseren Tieren ankommt.

WAS MACHT DER ZOO DANN MIT MEINEM ERBE?

Der Zoo investiert Ihr Erbe direkt in die Erweiterung und Erneuerung der Tieranlagen, ohne dass hierfür eine spezielle Zweckbestimmung erforderlich wäre; das passiert automatisch. Selbstverständlich können Sie auch eine Zweckbestimmung festlegen. Gerne helfen wir Ihnen dabei im Vorfeld. So kann vermieden werden, dass Ihr Nachlass mit Auflagen verbunden ist, die wir nicht erfüllen können. Ich empfehle daher, diese Dinge frühzeitig zu

regeln, damit Ihr letzter Wille auch tatsächlich wie geplant umgesetzt werden kann. Vielleicht macht es manchmal sogar Sinn, einen Teil seines Vermögens bereits zu Lebzeiten zu schenken. So kann man eventuell Steuern sparen und sich auch noch selbst daran erfreuen, was mit dem Geld umgesetzt werden konnte.

KANN ICH AUCH EINE STIFTUNG FÜR DEN ZOO GRÜNDEN?

Selbstverständlich ist das möglich. Allerdings sind bei der Gründung einer Stiftung eine Reihe von Formalien zu beachten. Außerdem bedarf eine Stiftung letztlich der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Gerne berate ich Sie auch in diesen Fragen.

WEIST DER ZOO DARAUFHIN, DASS EIN TIERGEHEGE MITHILFE MEINES ERBES NEU GEBAUT WERDEN KONNTE?

Auf Wunsch werden Sie mit einer hochwertigen Plakette oder auf einer Spendentafel unmittelbar an der Tieranlage verewigt. So bleibt Ihr Name für die Nachwelt erhalten und erhält einen würdigen Platz! Es gibt aber auch viele Menschen, die lieber anonym bleiben wollen. Beides ist möglich und wir beachten selbstverständlich Ihren letzten Willen!

ICH KENNE MICH MIT DEN GANZEN RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHT AUS. AN WEN KANN ICH MICH WENDEN UND WIE WERDE ICH UNTERSTÜTZT?

In der Tat gibt es, übrigens nicht nur bei Stiftungen, eine Vielzahl von Vorschriften, die es zu beachten gilt, damit Ihr letzter Wille auch tatsächlich so wie von Ihnen geplant umgesetzt werden kann. Als Anwalt und langjähriger Begleiter vieler Menschen, die dem Zoo in der Vergangenheit eine „Erbschaft für die Tiere“ hinterlassen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gerne persönlich zur Verfügung. So ist sichergestellt, dass Ihr Erbe ausschließlich und unmittelbar unseren Tieren zugutekommt.



FRAGEN

ZUM THEMA TESTAMENT UND ERBSCHAFTEN?

Wir unterstützen Sie gern, damit Ihre Vorstellungen so umgesetzt werden, wie Sie es möchten. Für alle Fragen, die über den Inhalt dieser Broschüre hinausgehen oder die wir Ihnen noch nicht beantworten konnten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

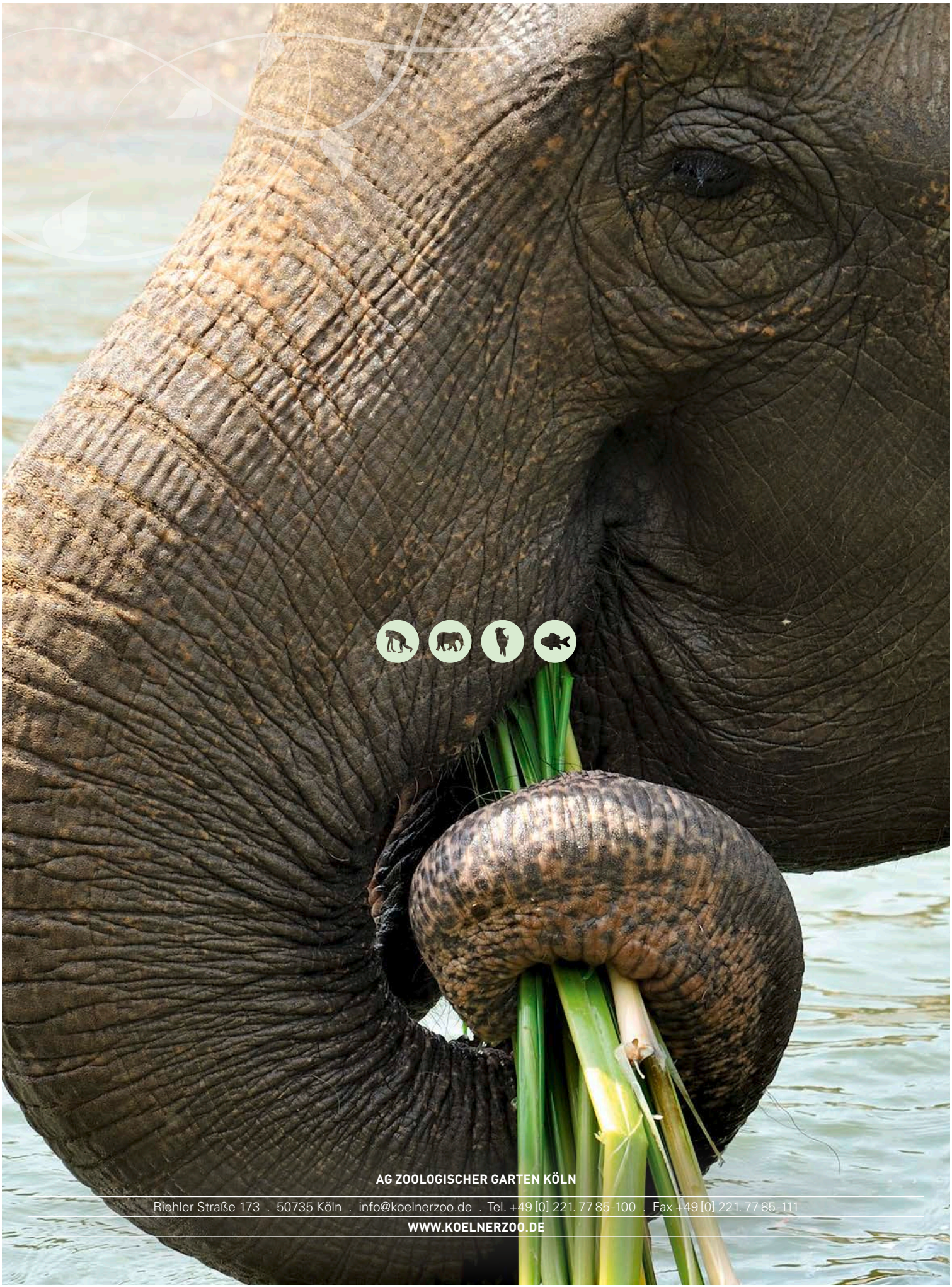
IHR ANSPRECHPARTNER IST CHRISTOPHER LANDSBERG. Als Rechtsanwalt und Finanzvorstand des Zoos setzt er sich persönlich für Ihre Interessen und für die gewissenhafte und sorgfältige Abwicklung Ihres Nachlasses ein.

Sie erreichen Herrn Landsberg unter der

→ TEL.: +49 [0] 221. 77 85-120 oder per

→ E-MAIL: LANDSBERG@KOELNERZOO.DE.

Wir hoffen, diese Informationen helfen Ihnen beim Umgang mit dem Thema Nachlass. Und wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen damit auch den Gedanken näherbringen können, für den traditionsreichen Kölner Zoo und den Schutz der Tiere zu spenden.



AG ZOOLOGISCHER GARTEN KÖLN

Riehler Straße 173 · 50735 Köln · info@koelnerzoo.de · Tel. +49 [0] 221. 77 85-100 · Fax +49 [0] 221. 77 85-111

WWW.KOELNERZOO.DE